

Amtliche Bekanntmachungen

Fachgruppe	Kinderärzte	Nervenärzte	Orthopäden	Psychotherap.	Radiologen	Urologen	Hausärzte
Planungsbereich							
Mettmann, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Mönchengladbach, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Mülheim, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Oberberg, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Oberhausen, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Remscheid, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein.-Berg. Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (1)
Rhein-Kreis Neuss	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (1)
Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Solingen, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen
Viersen, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Wesel, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Wuppertal, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen

Freie Sitze im Rahmen der Quote für ärztliche Psychotherapeuten

Für die bei Redaktionsschluss noch freien Sitze für ärztliche Psychotherapeuten gelten keine Bewerbungsfristen. Die Vergabe dieser Sitze erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

PLANUNGSBEREICH:	25%-Quote Anzahl
Mönchengladbach, Stadt	9
Remscheid, Stadt	6
Solingen, Stadt	8
Wuppertal, Stadt	9

Freie Sitze im Rahmen der Quote für Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln

Die bei Redaktionsschluss noch freien Sitze für Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, können zwischenzeitlich ganz oder teilweise bereits besetzt sein.

PLANUNGSBEREICH:	20%-Quote Anzahl
Aachen, Stadt	2
Düren, Kreis	1
Düsseldorf, Stadt	2
Krefeld, Stadt	4
Leverkusen, Stadt	1
Mettmann, Kreis	1
Mönchengladbach, Stadt	7
Remscheid, Stadt	2
Rhein-Kreis Neuss	1
Wuppertal, Stadt	1

Ausschreibung eines besonderen Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gem. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 des BMV-Ä/EKV für die Screening-Einheit Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R. im Bereich Nordrhein

Diese Ausschreibung richtet sich an nordrheinische Vertragsärzte, die sich um die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs als sog. Programmverantwortlicher Arzt in der Screening-Einheit

Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R.

bewerben möchten.

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine gemeinsame Einrichtung „Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ („Kooperationsgemeinschaft“) gegründet. Die Kooperationsgemeinschaft organisiert, koordiniert und überwacht die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Die Kooperationsgemeinschaft hat regionale Untergliederungen („Referenzzentren“) gebildet. Die Referenzzentren haben Aufgaben der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie der Fortbildung, Betreuung und Beratung der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte übernommen.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 24 Monate Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Frauen beträgt in der Regel etwa 12 bis 13 % der Einwohner.

In Nordrhein sind zehn Regionen für die Screening-Einheiten vorgesehen. Vorliegend wird jedoch nur der Versorgungsauftrag für die Screening-Einheit

Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R.

ausgeschrieben, da für die restlichen Regionen bereits im Rahmen vorhergehender Ausschreibungen die Erteilung von Versorgungsaufträgen erfolgt ist.

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

Eine Screening-Einheit wird von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sog. Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag kann auch von zwei Ärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft übernommen werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kooperiert zur Erfüllung des Versorgungsauftrages mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten. Die Untersuchung der Brust durch Mammographie soll durch speziell geschultes Fachpersonal erfolgen. In jeder Screening-Einheit sollen die Mammographieaufnahmen jeweils von zwei besonders weitergebildeten Ärzten unabhängig voneinander befundet werden. Jeder Arzt muss z.B. pro Jahr routinemäßig Mammographieaufnahmen von 5.000 Frauen befunden, um die Qualität der Befundung aufrecht zu halten. Bei nicht eindeutigem Ergebnis wird eine weitere Befundung durch den Programmverantwortlichen Arzt durchgeführt, der dann über das weitere Vorgehen, wie ggf. weitere Abklärungsdiagnostik, entscheidet. Ggf. wird die Frau durch den Programmverantwortlichen Arzt zur Abklärungsdiagnostik in die Screening-Einheit eingeladen. In der Screening-Einheit sollen Konsensuskonferenzen sowie prae- und postoperative multidisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kann die Teilschritte des Versorgungsauftrages „Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen“ sowie „Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle“ und muss den Teilschritt „Durchführung von histopathologischen Untersuchungen“ an andere am Früherkennungsprogramm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt worden ist, übertragen.

Daneben kooperiert der Programmverantwortliche Arzt mit der öffentlichen Einladungsstelle („Zentralen Stelle“), die den anspruchsberechtigten Frauen schriftliche Einladungen zu einer Screening-Untersuchung mit festem Ort und Termin sowie einem Merkblatt, das über Ziele, Inhalte, Hintergründe und Vorgehensweise informiert, zukommen lässt.

Der Versorgungsauftrag beinhaltet die:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahme (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

Wenn Sie sich als Vertragsarzt um die Übernahme des besonderen Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening - Programmverantwortlicher Arzt – für die Screening-Einheit Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R. bewerben wollen, erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen, wenn Sie die folgenden im BMV-Ä/EKV festgelegten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweisen:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ (jetzt: „Facharzt für Radiologie“) oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 u. 2 Röntgenverordnung
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gem. der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gem. der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen und fristgerecht nachweisen, erhalten Sie mit den Ausschreibungsunterlagen die Aufforderung, innerhalb einer Frist von weiteren ca. acht Wochen ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einzureichen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat bei der Auswahl der Bewerber vollständig und fristgerecht eingereichte Konzepte zu berücksichtigen, die erkennen lassen, dass sich die Anforderungen an ein Mammographie-Screening gemäß Abschnitt B III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie sowie Anhang 9.2 BMV-Ä/EKV innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes verwirklichen und im Routinebetrieb aufrechterhalten lassen.

Das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages muss detaillierte Angaben enthalten zu

a) persönlichen Voraussetzungen:

- Teilnahme an multidisziplinärem Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm nach Anhang 2 Nr. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV
(Teilnahmetermine sind bei der Kooperationsgemeinschaft Mammographie, Goethestraße 85, 10623 Berlin zu erfragen)
- ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

b) Verfügbarkeit u. Qualifikation der kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit:

- ggf. Mitbewerber auf Übernahme (Berufsausübungsgemeinschaft; § 3 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Vertreter (§ 32 Abs. 4 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; zu erfüllende Voraussetzungen: § 5 Abs. 1 und Abs. 5 b-e u. h Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt C Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; mit Genehmigung der KV)
- radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

c) sachliche Voraussetzungen d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung, insbesondere:

- bauliche Maßnahmen (§ 31 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV), ggf. mobile Mammographieeinrichtungen

- apparative Ausstattung (Röntgengeräte, Geräte für Abklärungsdiagnostik; §§ 33 u. 34 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass nach der im *Deutschen Ärzteblatt* vom 6. Mai 2005 veröffentlichten Änderung der Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV die Erbringung von Screening-Mammographieaufnahmen mit digitalen Röntgendiagnostikeinrichtungen ausdrücklich zulässig ist. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich die einheitliche Nutzung digitaler Technik in der Screening-Einheit.

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die Kassenärztliche Vereinigung die jeweiligen Programmverantwortlichen Ärzte nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages wird im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene erteilt.

Die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages ist mit der Auflage zu versehen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und dem BMV-Ä/EKV zu erfüllen, an den in den genannten Vorschriften festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilnimmt sowie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages erfüllt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweist. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Genehmigung widerrufen.

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinie“) Abschnitt B III und der Anlage 9.2 des BMV-Ä/EKV zu entnehmen.

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen sind bis zum **28. März 2011** an die

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
z. Hd. Frau Susanne Volkert
Abteilung Qualitätssicherung
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf

zu richten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bezüglich des ausgewiesenen Gebietes noch Streitigkeiten anhängig sind. Der Ausgang dieser Verfahren beinhaltet die Möglichkeit, dass das Mammographie-Screening aufgrund früherer Genehmigungen fortgeführt wird, so dass diese Ausschreibung ggfs. gegenstandslos wird.